



Kurzinformation zur Förderung

„Intelligente E-Ladestationen“

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026

Was wird gefördert?

Es wird die Anschaffung von **dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen** in Form einer **Wallbox** mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert. Die Wallbox muss derart mit einer Halterung verbunden sein, dass die Trennung vom Stromnetz nur durch ein befugtes Elekrounternehmen durchgeführt werden kann.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, auf die ein **E-PKW** **entsprechend Förderungsrichtlinie Pkt. 4.3** zugelassen ist, können Förderungsanträge stellen. Der E-PKW darf nicht für unternehmerische Tätigkeiten genutzt oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderung verläuft in einem **einstufigen Verfahren**.

Der Förderungsantrag ist **nach Lieferung (Kauf) und Montage** bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und **binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum** möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag kann per **eGovernment Onlineformular** eingebracht werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Elektromobilität - Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Intelligente E-Ladestationen	Förderung maximal
Wallbox	300 Euro

Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein **befugtes Elektrounternehmen** durchgeführt werden.
- Es werden nur **neue und ungebrauchte** Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Auf den Antragsteller/ die Antragstellerin muss ein **E-PKW in der Steiermark zugelassen** sein
- Aus der geförderten Ladestation darf **ausschließlich Ökostrom** gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn am Standort eine PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 1,5 kWp installiert ist.
- Es sind die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen
- Die **geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre** lang entsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird.

Welche Unterlagen sind für die Förderungsauszahlung erforderlich?

- Ausgefüllter **Online-Förderungsantrag**
- **Amtlicher Lichtbildausweis**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung der intelligenten E-Ladestationen
- **Zulassungsschein** (lautend auf die Antragstellerin/den Antragsteller) für den E-PKW (**reiner Elektroantrieb**)
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- **Fotos** der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 Prozent Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
 - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens** (Gewerbe Elektrotechnik), aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden elektrotechnischen Normen und Vorgaben eingehalten werden.